



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 09.06.2011 – 22. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **125. Verordnung des Rektorats zur Voranmeldung für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien gemäß § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002**

Gemäß § 60 Abs. 1b UG in der Fassung BGBl I 13/2011 legt das Rektorat die Fristen und das Verfahren für die Voranmeldung wie folgt fest:

§ 1. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium, zu dessen Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, ist die Online-Voranmeldung nach den unten formulierten Bedingungen. Studieninteressierte, die noch nie an der Universität Wien studiert haben, melden sich auf der Website <https://erstanmeldung.univie.ac.at> an. Studierende, die bereits an der Universität Wien studieren oder studiert haben, melden sich über UNIVIS online (<https://univis.univie.ac.at>) an.

§ 2. Die Frist für die Voranmeldung beginnt für jedes Semester mit dem Beginn der Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 31. August und im Sommersemester am 31. Jänner.

§ 3. Die Voranmeldung gilt für alle Studieninteressierten jeweils für das entsprechende Semester und ist für Neuzulassungen, für Studienwechsel, die Zulassung zu weiteren Studien oder die Wiederaufnahme des Studiums nach Erlöschen der Zulassung zeitgerecht abzuschließen. Zum Zeitpunkt der Voranmeldung müssen die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung noch nicht vorliegen, diese sind bis zum Ende der Zulassungsfrist nachzuweisen.

§ 4 (1) Für folgende Personen gilt die Voranmeldung auch außerhalb der in § 2 genannten Fristen als erbracht, sofern die entsprechenden Regelungen durch die Setzung der erforderlichen Rechtsakte innerhalb der Zulassungsfrist eingehalten werden:

- a. Studieninteressierte für die Bachelor- und Bakkalaureatsstudien, in denen das Rektorat auf Grundlage von § 124b UG eigene Regelungen erlassen hat;
- b. Studieninteressierte für die Masterstudien, in denen das Rektorat auf Grundlage von § 64 Abs. 6 UG eigene Regelungen erlassen hat;
- c. Studieninteressierte, die im Rahmen eines außerordentlichen Studiums an der Universität Wien die erforderlichen Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zum ordentliche Studium erfolgreich absolviert haben;

- d. Studierende anderer in- und ausländischer Bildungseinrichtungen, die auf Grund von universitären, staatlichen, europäischen oder internationalen Mobilitätsprogrammen einen Teil ihrer Studienleistungen an der Universität Wien absolvieren wollen;
- e. Studierende, die ein Bachelorstudium der Universität Wien abgeschlossen haben und im entsprechenden Semester ein facheinschlägiges Masterstudium an der Universität Wien beginnen möchten;
- f. Studierende, deren Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien nach dem Ende der Frist auf Grund Nichtbestehens der letztmöglichen Wiederholung von Prüfungen erloschen ist (§ 68 Abs. 1 Z 3 UG) und die im entsprechenden Semester ein anderes Studium aufnehmen wollen.

(2) Studieninteressierte gemeinsam eingerichteter Studien oder mit universitätsübergreifenden Unterrichtsfachkombinationen haben die Voranmeldung an einer der beteiligten Universitäten bzw. die Erfüllung der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung nachzuweisen.

(3) Für das Bachelorstudium Sportwissenschaft und das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ gilt die Voranmeldung innerhalb der Fristen gemäß § 2 dieser Verordnung als Anmeldung für die körperlich-motorische Eignungsprüfung (§ 76 Abs. 2 UG).

(4) Für Studierende, die durch freiwilligen Umstieg, Auslaufen der Studienordnung oder die mangelnde Fortsetzung des Studiums der Universität Wien unter die aktuellen Studienvorschriften desselben Studiums im entsprechenden Semester unterstellt werden, ist die Einhaltung der Fristen gemäß § 2 dieser Verordnung nicht erforderlich.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l